

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Kabelsketal - Marktsatzung -

Auf Grund der §§ 6 u. 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Erstes Funktionalreformgesetz und Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) i.V. mit den §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Art. 2 GastG und GewOÄndG vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584), dem Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Art. 211 Siebente ZuständigkeitsanpassungsVO vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), der Verordnung über den Warenverkauf in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten an Sonn- u. Feiertagen und an Sonnabendnachmittagen vom 24. 05. 1995 (GVBl. LSA S. 138) sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- u. Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. S. 881) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal am 23.02.2005 mit Beschluss-Nr. 12-3./05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung ist die Regelung zur Durchführung von Märkten in der Gemeinde Kabelsketal.
- (2) Diese Satzung gilt für das Territorium der Gemeinde Kabelsketal.

§ 2

Marktbereich

- (1) Die Gemeinde Kabelsketal betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Dieser Wochenmarkt wird auf dem Schlossplatz in der Gemeinde Kabelsketal im OT. Dieskau durchgeführt.
Die Gemeinde kann einen Ausweichplatz festlegen.

§ 3

Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Der Markt findet an folgenden Tagen statt:

An **jedem Samstag** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**.

Parkverbot auf den Schlossplatz ist in der Zeit von **06:00 Uhr bis 13:00 Uhr** an jeden Markttag gem. behördlicher Festsetzung.

- (2) Die Verwaltung kann aus besonderen Anlässen den Markttag und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen oder absetzen.

§ 4 Marktangebot

Der Markt unterliegt dem Titel IV der Gewerbeordnung, § 67 (GewO) 7 – einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung auf der eine Vielzahl von Anbieter eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

- (1) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- u. Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- (2) Produkte des Obst- u. Gartenbaues, der Land- u. Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (4) Kleingartenbedarf, außer chemischen Pflanzenschutzmitteln
- (5) Kränze u. Grabgestecke,
- (6) Getopfte Bäume und Sträucher bis zu 1,0 m Höhe,
- (7) Blumen,
- (8) Korb-, Bürsten- u. Holzwaren,
- (9) Ton- u. Töpferwaren, Gips- u. Keramikwaren,
- (10) Spankörbe und Strohwaren,
- (11) Glasbläsererzeugnisse,
- (12) Holzspielzeuge,
- (13) Kleintiere.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Marktes sowie während des zum Auf- u. Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktgebietes während der Marktzeiten den übrigen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Gemeinde kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Verwaltung beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Der Marktbesucher muss im Besitz einer Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO sein.
Die Regelungen des § 55a der GewO bleiben davon unberührt.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erteilt der eingesetzte Marktleiter am Tag des Marktes.
Zur Teilnahme am Markt ist unter Beachtung dieser Satzung jeder berechtigt, der im Besitz einer Standplatzzuweisung ist.
Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (4) Die Standplatzzuweisung wird max. für die Dauer **eines halben Jahres** gestattet.
- (5) Diese Erlaubnis ist **nicht übertragbar**.
- (6) Sie kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Dies kann eine ungenügend erforderliche Zuverlässigkeit des Anbieters sein, oder auch zu wenig vorhandene Marktfläche.
- (7) Eine Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt vor, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt (dreimal in Folge unentschuldig) nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - d) gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 - e) ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Gemeinde trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Abweichungen sind bei Nichtauslastung der Marktfläche möglich.

- (10) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (11) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (12) Die Plätze für gleichartige Marktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind in der Regel nur Verkaufsstände und nur in Ausnahmefällen können Verkaufswagen zugelassen werden.
- (2) Neben den Verkaufsständen sind als Ausnahme nur Händler mit Verkaufswagen oder Anhänger zugelassen, welche leicht verderbliche Lebensmittel, wie z.B. Fisch, Fleisch Käse und Gewürze anbieten.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,0 m sein, Kisten u. ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,5 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,0 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Marktoberfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen.
Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Abstände von 0,5 m Breite sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlage dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die angebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und Hygienevorschriften entsprechen.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit einem Vornamen sowie die gültige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 9 Auf- u. Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss zu Beginn des Marktes beendet sein.

- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- u. Abbau der Stände haben die Händler selbst zu erledigen.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden, ausgenommen sind Anlieger.
- (2) Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen nicht innerhalb des Marktgeländes mitgeführt werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittelrecht und die Lebensmittelhygienebestimmungen, sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verbreiten,
 - c) nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
 - d) überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
 - e) Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
 - f) Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, welche aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - g) sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktplatz aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes, Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich. Bei Glättebildung sind die Gänge und Fahrbahnen durch die Gewerbetreibenden abzustumpfen. Der Einsatz umweltschädlicher Mittel ist verboten.
- (3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge zu werfen. Für entstandene Schäden jeglicher Art haftet der Platzinhaber.
- (4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss aufzufegen. Das gesamte Leergut ist zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Reinigung durch Dritte zu Lasten des Standinhabers.

§ 16

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festlegungen des § 7 der Marktsatzung handelt oder den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

Ordnungswidrig nach § 146 (2) Nr. 5 der GewO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als die im § 4 / Punkt 1 – 13 der Wochenmarktsatzung genannten Warenarten hinaus Waren feilbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 146 (3) GewO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Kabelsketal.

§ 17 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benutzung von Standplätzen werden Marktgebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Genehmigungsbeginn, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch zu Beginn des Markttag. Für die Entrichtung der Standgebühr wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Diese ist bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes aufzuheben und den von der Gemeinde Kabelsketal beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Höhe und die Zahlungsweise der Marktgebühr ist in der Anlage 1 dieser Marktsatzung geregelt.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes der Gemeinde Dieskau - Marktsatzung- vom 22.03.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 23.02.2005

gez. Hambacher

(Siegel)

Hambacher
Bürgermeister

Anlage 1 zur Marktsatzung der Gemeinde Kabelsketal vom 23.02.2005

Auf der Grundlage der Marktsatzung vom 23.02.2005 werden folgende Gebühren erhoben:

Die Marktgebühr beträgt täglich für sämtlich Verkaufsstände ohne Unterschiede zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten von Tischen, Wagen, Karren, in Buden oder von der Marktoberfläche aus erfolgt,

für jeden genutzten Quadratmeter 50 Eurocent.

Bei der Berechnung der Marktgebühr wird jeder angefangene Tag und Quadratmeter voll berechnet.

Der Betrag ist am jeweiligen Markttag bei der **zuständigen Marktaufsicht** gegen Erhalt eines Beleges zu zahlen.